

571/01

Anfrage der Beiratsmitglieder Frau Dr. Euler-Bertram und Herr Hermes vom
16.02.2009

Die Planungen zu einer Golfanlage im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises sind mir nicht bekannt. Die Entscheidungsgründe eine flächenhafte Abdeckung unterliegender Bodenschichten und des Grundwasserleiter auf den Grundflächen der „Greens“ sind für mich wasser- und bodenwirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt der Gestaltung des Golfplatzes im Jahre 1996 waren keine Gründe für derart gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt erkennbar.

Der Betreiber hat mir seine sorgfältig geführten Schlagkarteien zur Prüfung übergeben. Es gab bei der Prüfung keine Beanstandungen. In einem separaten Anschreiben wurde der Betreiber daraufhingewiesen, die derzeit geltenden Randbedingungen des Bundesbodenschutzgesetzes und seiner Verordnung bei der Düngeplanung zu berücksichtigen sind.

Als überwachende Ordnungsbehörde wird mir über die Schlagkarteien nachgewiesen, dass lediglich der natürliche Bedarf bzw. das bei der Bodenuntersuchung festgestellte Defizit an Nährstoffen als Düngung aufgebracht wird. Dieser Bedarf wird von den Pflanzen entsprechend aufgenommen und verbraucht. Eine Kreislaufführung der Nährstoffe über eine Untergrundabdichtung und Förderung über ein Pumpensystem zur Wiederaufbringung ist somit unsinnig.

In der Sitzung vom 16.02.2009 wurde bereits zu den vorhandenen Nährstoffkonzentrationen im Grundwasser Stellung genommen. Es gibt keine signifikanten Belastungen. Eine leichte Erhöhung im Zustrom auf die Golfanlage kann nicht durch eine Fehldüngung durch den Golfplatzbetreiber entstehen, sondern muss an anderer Stelle entstanden sein. Da aber auch diese Werte keinen Anlass zu weiteren Recherchen geben, entsteht kein weiterer Handlungsbedarf.